

NEWSLETTER

JULI 2019

Autoren: Urs Suter, David Kunz



STEUERREFORM IN DER SCHWEIZ PER 1. JANUAR 2020

Im dritten Abstimmungsanlauf hat die Schweiz am 19. Mai 2019 eine Steuerreform angenommen. Die formelle Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung erfolgte am 14. Juni 2019 durch den Bundesrat. Die Massnahmen werden grösstenteils per 1. Januar 2020 in Kraft treten, und zwar sowohl auf Bundesebene wie auch auf Kantonsebene. Im Zuge der Reform hat der Bundesrat zudem (ohne Gesetzesänderung) verschiedene Praxen für Prinzipalgesellschaften und Swiss Finance Branches abgeschafft.

Dieser Newsletter zeigt die verschiedenen Änderungen der Steuerreform und mögliche Massnahmen auf.

I. HINTERGRUND DER STEUERREFORM

In der Schweiz profitierten in der Vergangenheit verschiedene Gesellschaftsformen, insbesondere gemischte Holdinggesellschaften, Domizilgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften auf kantonaler Ebene von weitgehenden Steuerprivilegien, welche von der Europäischen Union (EU) als schädliche **Steuerregimes** betrachtet wurden. Die Schweiz hat sich gegenüber der EU mit der Verständigungsvereinbarung vom 14. Oktober 2014 als auch gegenüber der OECD bereit erklärt, diese kantonalen Steuerregimes abzuschaffen. Frühere vom Parlament beschlossene Reformen scheiterten jeweils in Volksabstimmungen. Die EU setzte die Schweiz am 5. Dezember 2017 auf die graue Liste und gab Zeit bis Ende 2019, diese Steuerregime abzuschaffen.

Damit die Schweiz nach Abschaffung der Steuerregime attraktiv und wettbewerbsfähig bleiben konnte, sahen sämtliche Reformvorlagen weitergehende **Entlastungsmassnahmen** mit Steuersatzsenkungen sowie nicht schädlichen Privilegierungen bei Lizenzeinnahmen und Forschung/Entwicklung (F&E) vor. Innenpolitischen Forderungen mit weniger starken Privilegierungen bei der Dividendenbesteuerung von Aktionären sowie einer Begrenzung bei der steuerfreien Rückzahlung von Kapitaleinlagen sollte ebenfalls Rechnung getragen werden. Erst nach der Verknüpfung mit einer zusätzlichen Finanzierung der Altersvorsorge fand die Steuerreform schliesslich im Volk eine Mehrheit.

II. ZEITLICHE UMSETZUNG DER REFORM

Die gesetzlichen Änderungen werden sowohl auf Bundesebene wie auch auf Kantonsebene per 1. Januar 2020 umgesetzt. Eine Übergangsfrist für

die jeweiligen kantonalen Gesetze gibt es aufgrund der Dringlichkeit nicht; schaffen es die Kantone nicht, ihre Gesetze rechtzeitig zu ändern, kommt grundsätzlich übergeordnetes Bundesrecht zur Anwendung. Trotzdem bleibt den Kantonen in der Umsetzung der Entlastungsmassnahmen und den Steuersätzen Autonomie. Bei der Steuerplanung ist den kantonalen Umsetzungsformen somit grosse Beachtung zu schenken.

Stille Reserven auf Bilanzpositionen, welche unter einem betroffenen Steuerregime nicht steuerbar gewesen wären, können beim Übergang in die ordentliche Besteuerung (Statuswechsel) gesondert besteuert werden (Sondersatzlösung). Dieser sogenannte Step-up von Stillen Reserven sieht verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten vor. Der entsprechende Gesetzesartikel wurde denn auch sofort per 20. Mai 2019 im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in Kraft gesetzt. Somit können betroffene Unternehmen bereits vor Ende 2019 ihr Steuerregime aufgeben und von einer Sondersatzlösung profitieren.

III. WESENTLICHE ELEMENTE DER REFORM

3.1 ABSCHAFFUNG DER STEUERREGIMES

Kernpunkt und Auslöser der Reform ist die vollumfängliche Abschaffung der schädlichen kantonalen Steuerregimes per 1. Januar 2020. Das Holdingprivileg, welches auf kantonaler Ebene die Steuerbefreiung (mit Ausnahme von schweizerischen Immobilienrenten) auf dem Reingewinn vorsah, sofern die Beteiligungen oder die Beteiligungserträge mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachten, wird abgeschafft.

3.2 TEILBESTEUERUNG VON DIVIDENDENERTRÄGEN

Auf Bundesebene wird per 1. Januar 2020 die Besteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen (mindestens 10 Prozent am Grund-/Stammkapital einer Kapitalgesellschaft/Genossenschaft) auf 70% erhöht. Das Bundesrecht schreibt zudem vor, dass per 1. Januar 2020 die kantonale Besteuerung mindestens 50% betragen muss, und dass einheitlich das System des Teilbesteuerungsverfahrens angewendet werden muss.

Die Steuerlast auf Dividenden aus qualifizierter Beteiligung steigt somit per 1. Januar 2020 an. Die Optimierung des Lohn- und Dividendenbezuges erhält – unter Beachtung sämtlicher Parameter (erhöhte Teilbesteuerung Dividende, erhöhte AHV-Beiträge auf Lohnbeiträgen) - neue Spielmöglichkeiten.

3.3 ENTLASTUNGSMASSNAHMEN

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz bei der Abschaffung der Steuerregimes zu erhalten oder zu steigern, wurden verschiedene Entlastungsmassnahmen eingeführt.

3.3.1 Sondersatz auf Step-up

Beim Übertritt von einem besonderen Steuerstatus zur ordentlichen Besteuerung kann die Gesellschaft Stille Reserven steuerneutral aufdecken. Betroffen sind aber nur diejenigen Stillen Reserven, welche unter dem Steuerstatus steuerwirksam gebildet wurden. Nicht relevant sind somit Stille Reserven auf qualifizierten Beteiligungen, da diese auch weiterhin vom Beteiligungsabzug profitieren werden, sowie von Immobilien, da diese auch bislang ordentlich besteuert wurden.

Stille Reserven auf nicht als Beteiligung qualifizierenden Wertschriften (Streubesitze), Markenrechte, Goodwill, Rückstellungen etc. können bei Aufdeckung von einem Sondersatz profitieren. Dabei gibt es zwei Modelle: die Aufdeckungslösung und die Sondersatzlösung. Bei der **«Aufdeckungslösung»** können Stille Reserven in der Steuerbilanz aktiviert und anschliessend gemäss Abschreibungstabellen steuerwirksam abgeschrieben werden. Die **«Sondersatzlösung»** sieht vor, dass Stille Reserven im Falle einer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert werden.

3.3.2 Reduktion der kantonalen Steuersätze

Die meisten Kantone planen teilweise substantielle Steuersatzsenkungen auf dem Gewinn von heute effektiv 12-24% (bestehend aus Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern) auf rund 12-14%. Die Kantone Basel-Stadt, aber auch Genf, Glarus und St. Gallen haben bereits heute teilweise massiv tiefere Gewinnsteuersätze beschlossen; weitere Kantone werden mit Steuersatzsenkungen folgen. Eine Ausnahme bildet der Kanton Zürich, welcher weiterhin vergleichsweise hohe effektive Gewinnsteuersätze aufweisen wird.

3.3.3 Möglichkeit für Kürzung Kapitalsteuerbasis

Ab 1. Januar 2020 **können** Kantone Eigenkapital, welches auf Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie konzerninterne Darlehen entfällt, ermässigt besteuern.

3.3.4 Patentbox

Ab 1. Januar 2020 **müssen** Kantone Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten neu reduziert besteuern (sogenannte Patentbox). Nicht anwendbar ist die reduzierte Besteuerung jedoch bei der Bundessteuer.

Betroffen sind insbesondere Patente, die im Inland oder Ausland registriert sind. Software ist nur qualifiziert, wenn diese Teil einer Erfindung ist, oder wenn dafür im Ausland ein Patent erteilt wurde. Nicht qualifizierende Rechte sind Software ohne Patentschutz, Marken, Handelsnamen, Designs oder Geschäftsgeheimnisse.

Bei Eintritt in die Patentbox ist über die verbuchten F&E-Aufwendungen der letzten 10 Jahre abzurechnen.

3.3.5 Sonderabzug Forschung & Entwicklung

Ab 1. Januar 2020 **können** Kantone Forschungs- und Entwicklungs-Aufwendungen mit einem zusätzlichen Abzug von höchstens 50 Prozent der effektiven Ausgaben zulassen.

3.3.6 Eigenkapitalzins (zinsbereinigte Gewinnsteuer)

Ab 1. Januar 2020 **können** Kantone neu einen Abzug für Eigenfinanzierung (sogenannte zinsbereinigte Gewinnsteuer) gewähren. Ausgeschlossen ist ein kalkulatorischer Zins auf qualifizierten Beteiligungen, nicht betriebsnotwendigen Aktiven, Patenten und vergleichbaren Rechten.

Diese Massnahme können lediglich Kantone mit einem effektiven Gesamtsteuersatz von mindestens 18.03% anwenden. Gegenwärtig erfüllt nur der Kanton Zürich die Voraussetzungen für diesen Abzug. Nach der Berechnungsmethodik wird ein Anreiz für gruppeninterne Finanzierung bzw. die Finanzierung von nahestehenden Gesellschaften geschaffen.

3.4 ENTLASTUNGSBEGRENZUNG

Die gesamten oben vorgestellten Entlastungen dürfen nicht höher sein als 70% des steuerbaren

Gewinnes vor Verlustverrechnung (unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages sowie berechnet vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen).

3.5 WEITERE REFORM-ELEMENTE

3.5.1 Besteuerung von Kapitalgewinnen beim Verkauf von Streubeteiligungen (<5%) aus dem Privatvermögen an eine selbstbeherrschte Gesellschaft (Transponierung)

Neu werden Gewinne aus dem Verkauf von Streubeteiligungen aus dem Privatvermögen unter 5% an eine selbstbeherrschte Gesellschaft als Vermögensertrag besteuert. Bislang galten diese als steuerfreie Kapitalgewinne.

3.5.2 Einschränkung bei der Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven bei börsenkotierten Holdings

Kapitaleinlagereserven gelten wie Nominalkapital bei der Rückführung als steuerfrei. Neu müssen **börsenkotierte** Unternehmen mindestens im gleichen Umfang steuerbare Gewinnreserven ausschütten wie sie steuerfreie Kapitaleinlagereserven zurückzahlen. Für die nicht börsenkotierten Unternehmen wird sich nichts ändern.

3.5.3 Anpassung der pauschalen Steueranrechnung

Neu gibt es im Falle eines ausländischen Steuerrückbehaltes nicht mehr die «pauschale Steueranrechnung», sondern eine effektive Steueranrechnung.

3.5.4 AHV-Beiträge

Die AHV-Beiträge werden um insgesamt 0.3% (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) steigen. Die Lohnbuchhaltungen müssen per 1.1.2020 entsprechend angepasst werden.

IV. FAZIT / MASSNAHMEN / AUSBLICK

Mit der Annahme des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung wird die Schweiz die Anforderungen der EU erfüllen und voraussichtlich von der grauen Liste gestrichen werden. Die Steuerlandschaft in der Schweiz wird sich verändern und durchaus an Attraktivität gewinnen. Die Auswirkungen müssen von allen Unter-

nehmen sorgfältig analysiert werden, insbesondere auf folgende mögliche Massnahmen:

- Bestimmung der Methodik der Aufdeckung von Stillen Reserven, sofern relevant, und Verhandlung mit den Steuerbehörden über Umfang und Bestand. Bei der Steuerplanung ist insbesondere auch die Entlastungsbegrenzung (siehe Ziff. 3.4) zu beachten.
- Eine Steuerplanung kann allenfalls auch bei Vorjahresverlusten notwendig sein, da beim Wechsel in das ordentliche Steuersystem Vorjahresverluste verloren gehen.
- Die bestehenden Gruppenstrukturen sollen überprüft werden.
- Die neuen Steuersätze bei den Kantonen sind insbesondere bei Neuansiedlungen oder anstehenden Umzügen zu vergleichen.
- Es sollte geprüft werden, ob vor dem 31. Dezember 2019 Substanzdividenden ausgeschüttet werden sollen.
- Falls registrierte Patente oder Rechte bestehen, sollte ein Grundsatzentscheid über den Eintritt in die Patentbox gefällt werden. Sofern im Inland Forschungen stattfinden, sollten die kantonalen Umsetzungen von zusätzlichen Abzügen beobachtet werden.
- Es kann überprüft werden, ob Streubesitze von Aktien vor dem 31.12.2019 an eine eigene Gesellschaft übertragen werden sollen (insbesondere wenn bedeutende Dividendenerträge erwartet werden und der Verkehrswert der Beteiligung über einer Million CHF liegt).
- Die Lohnbuchhaltungen sind per 1.1.2020 mit den neuen Beitragssätzen anzupassen.

KOMMENTAR

Bei vielen der oben aufgeführten Massnahmen ist eine individuelle Analyse und Betrachtungsweise unter Einbezug sämtlicher Möglichkeiten unerlässlich. Die Unternehmen sollten ihre Gesamtsituation überprüfen.

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Suter Howald Rechtsanwälte oder an eine der folgenden Personen:



Urs Suter

Partner

urs.suter@suterhowald.ch



David Kunz

Konsulent

david.kunz@suterhowald.ch

Suter Howald Rechtsanwälte – Attorneys at Law

Stampfenbachstrasse 52

Postfach

CH-8021 Zürich

Tel. +41 44 630 48 11

Fax +41 44 630 48 15

www.suterhowald.ch